

Prüfungsergebnis LRH

Vorstellung Prüfungsmitteilung:

Kindertagesstättenbedarfsplanung
und
Kindertagespflege

Die Prüfung erfolgte durch den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

Jugendhilfeausschuss
01.03.2023



Prüfungsergebnis LRH

Ausgangslage/ Prüfungsanlass

- 2014/2015 erfolgte bereits eine Prüfung, damals wurde festgestellt, dass sich kein LK vollständig an die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG gehalten hat
- dies war eine Wiederholungsprüfung
- der Prüfzeitraum umfasste die Kindergartenjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Besonderheiten: neues NKITAG, Kindertagespflege etc.

Die amtliche Statistik sollte eingangs genutzt werden durch den LRH – war nicht möglich

Prüfungsergebnis LRH

§ 5 Absatz 1 und 2 NKPG (Bekanntgabe und Auslegung):

- (1) Die Prüfungsmitteilung ist unverzüglich der Vertretung der Kommune,...sowie bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 dem entsprechenden Hauptorgan bekannt zu geben.
- (2) Nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 hat die geprüfte Stelle die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Sie hat die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1c20f66c-677c-393d-84fa-eb3f617047f3>

Wer wurde geprüft?

Prüfungsergebnis LRH

Geprüft wurden:

Übersandt an

- Landkreis Celle
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Peine
- Landkreis Vechta
- Landkreis Wesermarsch
- Landkreis Wolfenbüttel
- Stadt Bad Pyrmont
- Stadt Brake (Unterweser)
- Stadt Damme
- Gemeinde Cremlingen
- Gemeinde Emmerthal
- Gemeinde Eschede
- Gemeinde Hohenhameln
- Gemeinde Holdorf
- Gemeinde Ritterhude
- Gemeinde Schladen-Werla
- Gemeinde Stadland
- Gemeinde Vechelde
- Gemeinde Winsen (Aller)
- Gemeinde Worpswede

Prüfungsergebnis LRH

- die Präsentation folgt dem Aufbau des Prüfungsberichtes
- der Aufbau des Prüfungsberichtes ergibt sich durch die Inhaltsangabe
- bezogen wird sich nur auf die Inhalte des Prüfungsberichtes
- es werden nur die wesentlichen Sachverhalte dargestellt – spezielle Details können im Nachgang erfragt werden bzw. im Rahmen der Auslegung betrachtet werden

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	5
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	7
3	„Gute-Kita-Gesetz“ und Umsetzungsvereinbarung.....	9
4	Kindertagesstätten – Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung.....	10
4.1	Angebotsfeststellung durch die Landkreise	10
4.2	Kennzahlen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung.....	12
4.3	Bedarfsplanung der Landkreise.....	16
4.4	Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung – Sieben Jahre danach – ein Vergleich	25
5	Kindertagespflege – die zweite Säule der Kindertagesbetreuung.....	26
5.1	Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung in der Kindertagespflege	27
5.2	Kennzahlen für die Kindertagespflege	27
5.3	Förderung der Kindertagespflege	29
6	Betreuungssituation von Kindern aus der Ukraine	32
7	Weitere Aspekte der Kindertagesstättenbedarfsplanung	34
7.1	Mitwirkung der Gemeinden, anderer Stellen und Eltern.....	35
7.2	Planungen der Gemeinden	37
7.3	Überprüfung der Prozesse	37
7.4	Investitionsförderung durch die Landkreise	38
7.5	Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.....	39
8	Fazit.....	40
9	Weitere Erkenntnisse aus der Prüfung.....	41
9.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	41
9.2	Digitalisierung	43
10	Stellungnahmen der Kommunen	44

Prüfungsergebnis LRH

4. Kindertagesstätten – Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung

- eine qualifizierte und aktuelle Kita-Planung ist die Grundlage zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII

4.1 Angebotsfeststellung durch die Landkreise

Feststellung des quantitativen Angebotes

- Feststellung von Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie kleine Kindertagesstätten
- LKW hat keine Plätze zu Angeboten in kleinen Kindertagesstätten aufgezeigt

Die folgende Abbildung zeigt, welcher Landkreis die nachgefragten qualitativen Aspekte bei der Angebotsfeststellung berücksichtigte:

Qualitative Aspekte der Angebotsfeststellung:	LK Celle	LK Hameln-Pyrmont	LK Osterholz	LK Peine	LK Vechta	LK Wesermarsch	LK Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Platzangebot							
- ganztags	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- mind. sechs Stunden	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✓
- Kinder mit und ohne Behinderungen	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓
- gegliedert nach Gemeinden	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- gegliedert nach geschlossenen Ortslagen	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓
- Kindertagespflege	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
- Sonderkindergärten	✗	✓	⊖	✓	✓	✗	✓
besonderer Aufwand gem. § 7 Abs. 2 S. 3 KiTaG	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

✓ = berücksichtigt ✗ = nicht berücksichtigt ⊖ = nicht vorhanden

Abbildung 1: Qualitative Aspekte bei der Angebotsfeststellung und die Berücksichtigung durch die Landkreise

Prüfungsergebnis LRH

4.3 Bedarfsplanung der Landkreise

- im Prüfungszeitraum war § 13 KiTaG Rechtsgrundlage –
nun § 21 NKiTaG

Planerische Grundlagen

- nur LK Peine und Wolfenbüttel beachteten den § 13 KiTaG vollständig
→ alle LK müssen zukünftig § 21 Abs. 1 und 2 NKiTaG beachten

Prüfungsergebnis LRH

Betreuungsumfang

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist der Bedarf an Ganztagsplätzen und an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche festzustellen. Die folgende Matrix zeigt, ob die Landkreise diese Regelung bei der Kindertagesstättenbedarfsplanung beachtet:

	Landkreis Hameln-Pyrmont	Landkreis Osterholz	Landkreis Peine	Landkreis Vechta	Landkreis Wesermarsch	Landkreis Wolfenbüttel
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Platzangebot						
- ganztags	x	x	x	x	✓	✓
- mind. 6 Stunden	x	x	x	x	x	✓

✓ = ja	x = nein
--------	----------

Abbildung 5: Darstellung des geplanten Betreuungsumfangs

Prüfungsergebnis LRH

- mit Neufassung des NKiTaG müssen die LKs den § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG einhalten – Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche gesondert darstellen
- wir geben bis zu 6 Std., 6 – 7 Std., 7+ Std. an
Landesabfrage

Prüfungsergebnis LRH

Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen

- nur die LK Osterholz und Wesermarsch planen den Bedarf an Integrationsplätzen
- Beachtung § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG

Prüfungsergebnis LRH

Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen

Der besondere Bedarf der Förderung von Kindern mit ausländischer Herkunft bzw. aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KiTaG berücksichtigt werden.

- Gruppenreduzierungen machte kein LK
- die LKs meldeten zurück, dass entsprechende Kinder verteilt wurden, Einbindung Jugendamt etc. erfolgte

Prüfungsergebnis LRH

Neubaugelbiete und Wohnungsbestand

- nur Peine und Wolfenbüttel berücksichtigen Neubaugelbiete
Folgender Berechnungsschlüssel:
 - 5 Krippen- und 15 Kindergartenplätze pro 100 Wohneinheiten
 - altersdifferenzierte Berechnung nach Ein- und Mehrfamilienhäusern pro 100 Wohneinheiten
- Empfehlung: Beobachtung von Wohngebieten, die vor ca. 40 bis 50 Jahren gegründet wurden → Generationenwechsel

Prüfungsergebnis LRH

Erörterung der Bedarfsplanung mit den kreisangehörigen Gemeinden

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG ist der Entwurf der Planung zu erörtern

- in der Prüfung ist festgestellt worden, dass unser Erörterungsverfahren verbessert werden kann
- es erfolgte nur eine E-Mail Abfrage und ein telefonischer Kontakt

Beteiligung der freien Träger bei der Bedarfsplanung

- kein Träger machte dies, ist aber notwendig

Prüfungsergebnis LRH

4.4 Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung – sieben Jahre danach – ein Vergleich

Die nachfolgende Abbildung zeigt die numerische Auswertung der o. g. Anlage:

Kommune	Von den 25 Tatbestandsmerkmalen des § 13 KiTaG waren				Verbesserung / Verschlechterung	
	im Jahr 2014/15		im Jahr 2022		erfüllt	nicht zutreffend
	erfüllt	nicht zutreffend	erfüllt	nicht zutreffend		
	SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Celle	4	4	4	4	0	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	13	0	13	4	0	4
Landkreis Osterholz	4	0	20	0	16	0
Landkreis Peine	4	4	16	4	12	0
Landkreis Vechta	8	4	11	4	3	0
Landkreis Wesermarsch	20	0	19	0	-1	0
Landkreis Wolfenbüttel	15	0	18	0	3	0

Abbildung 7: Auswertung der Matrix zu den Tatbestandsmerkmalen des § 13 Abs. 1 bis 3 KiTaG

Prüfungsergebnis LRH

5. Kindertagespflege – die zweite Säule der Kindertagesbetreuung

- gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII Förderung Kindertagespflege
- wir übertragen an Kommunen und freie Träger (macht jeder LK unterschiedlich)

5.1 Angebotsfeststellung und Bedarfsplanung in der Kindertagespflege

- alle LK planen den Bestand an Plätzen
- in Zukunft muss nach § 21 NKiTaG die Zahl der genehmigten und belegten Plätze sowie der Bedarf festgestellt werden

Prüfungsergebnis LRH

5.3 Förderung der Kindertagespflege

Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Fortbildung der Kindertagespflegepersonen

Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege

- die Regelung des LKW der Vertretung mit der Platzpauschale von 250 Euro ist ein gutes Beispiel

Prüfungsergebnis LRH

6. Betreuungssituation von Kindern aus der Ukraine

- zwei Landkreise teilten mit, dass eine Gruppenvergrößerung nicht genutzt werde. Es wurden überwiegend alternative Betreuungsangebote geschaffen

7. Weitere Aspekte der Kindertagesstättenbedarfsplanung

- Aufgabe an die Kommunen übertragen – trotzdem bleibt JA zuständig

Prüfungsergebnis LRH

7.5 Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz

- nur der LK Peine teilte mit, dass bisher einmal Schadensersatz gezahlt werden musste
- es gibt überall zu wenig Plätze, die Eltern klagen aber nicht
- Fachkräftemangel führt zu einer Verschärfung des Problems
- Kommunen wünschen sich duale Ausbildung
- unzureichende Planung kann auch zu schlechter Versorgung führen

Prüfungsergebnis LRH

9. Weitere Erkenntnisse aus der Prüfung

9.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Vereinbarungen zu § 8a Abs. 4 SGB VIII – Träger von Kindertagesstätten

- bis auf Vechta hatten alle Träger Vereinbarungen, sie waren aber noch nicht auf Stand es KJSG (§ 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII)

Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII – Kindertagespflegepersonen

- bis auf Celle und Wolfenbüttel müssen noch alle LK Vereinbarungen schließen (LKW Februar 2023)

Prüfungsergebnis LRH

